24.04.2013

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/15220, 16/16474

Zuständigkeitsgesetz (ZustG)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Auffangzuständigkeit

- (1) ¹Soweit eine Zuständigkeit nicht anderweitig bestimmt ist, obliegen Ausführung und Vollzug der Gesetze und Verordnungen den Staatsministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich. ²Fällt eine Aufgabe in den Geschäftsbereich mehrerer Staatsministerien, ist das schwerpunktmäßig betroffene Staatsministerium zuständig.
- (2) ¹Soweit eine Zuständigkeit nicht anderweitig näher bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, die zur Ausführung und zum Vollzug zuständigen Behörden innerhalb der bestehenden Behördenorganisation durch Rechtsverordnung zu bestimmen. ²Die Staatsregierung kann diese Ermächtigung im Einzelfall durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Teil 2 Einzelne Zuständigkeitsbestimmungen

Art. 2 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Zuständig für den Vollzug von § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen sind die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 3 Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

¹Zuständig für den Vollzug von § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter sind die Regierungen. ²Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung, soweit die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes gegeben ist.

Art. 4 Benzinbleigesetz

¹Zuständig für den Vollzug des § 5 des Benzinbleigesetzes ist das Landesamt für Umwelt. ²Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde unterstützt als beauftragte Behörde auf Anforderung das Landesamt für Umwelt durch Einholung von Auskünften; die Maßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde gelten als Maßnahmen des Landesamts für Umwelt.

Art. 5 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

¹Zuständig für den Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) sind die auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz errichteten Ämter für Ausbildungsförderung. ²Die kreisfreien Gemeinden vollziehen die Aufgaben nach Satz 1 als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises. ³Oberste Aufsichtsbehörde ist

- das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Fortbildungen in Schulen im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, für Fortbildungsmaßnahmen im Sinn des § 2 AFBG, die an Hochschulen durchgeführt werden, und bei Fernunterricht,
- 2. das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie für den übrigen Bereich.

Art. 6 Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz

¹Zuständig für Genehmigungen nach § 4 Abs. 6 des Altenpflegegesetzes und § 4 Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Entscheidungen nach § 4 Abs. 6 KrPflG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Art. 7 Bundeskleingartengesetz

Zuständig für den Vollzug des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sind

- 1. die Kreisverwaltungsbehörden für
 - a) die Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation als gemeinnützig nach § 2 BKleingG,
 - b) die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation nach § 2 BKleingG,

 c) die Anordnung, die Verwaltung einer Kleingartenanlage gemäß § 4 Abs. 3 BKleingG einer Kleingärtnerorganisation zu übertragen;

hat die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz im Gebiet einer kreisfreien Gemeinde, so ist die Regierung zuständig:

 das Staatsministerium des Innern für die Genehmigung von Regelungen über die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BKleingG.

Art. 8 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

Zuständig für Zustimmungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes sind die Regierungen.

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 9 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 629), werden nach dem Wort "Rechtsverordnungen" die Worte "– ausgenommen Altenpflege –" eingefügt.

Art. 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2013 treten außer Kraft:
- das Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (BayRS 103-3-S),
- Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),
- 3. das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 6. Februar 1958 (BayRS 1132-3-S),
- Art. 3 und 5 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBI S. 393, BayRS 200-25-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBI S. 174),

- 5. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 9. Dezember 1975 (BayRS 2121-1-4-UG),
- das Gesetz zur Ausführung des Benzinbleigesetzes vom 12. Juni 1973 (BayRS 2129-1-3-UG), geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287),
- 7. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (AGFÖJG) vom 13. Mai 1995 (GVBl S. 170, BayRS 2160-2-UG),
- 8. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Vereinsgesetzes (AGVereinsG) vom 15. Dezember 1965 (BayRS 2180-1-I),
- das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Bayerisches Ausführungsgesetz zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – BayAGAFBG) vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 184, BayRS 2230-2-2-2-UK),
- 10. das Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (AGAltPflG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 468, BayRS 2236-1-1-UK),
- 11. das Gesetz über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht und über die Aufhebung von Zuständigkeiten im Siedlungs- und Wohnungsrecht (KleingZustG) vom 6. August 1986 (GVBl S. 217, BayRS 235-1-I),
- 12. das Gesetz über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a und Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz) vom 18. Dezember 1969 (BayRS 611-10-1-F),
- 13. Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 5, 8 und 14 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17. BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),
- 14. Art. 2 Abs. 1 und Art. 13 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),
- 15. Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 423, BayRS 805-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2012 (GVBI S. 155),
- Art. 10, 109 und 111b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174),

17. Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 716).

Die Präsidentin I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident